

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.71 vom 5. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.71

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.71 du 5 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.71 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Der begründete Entscheid ist der Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2021 zugestellt worden. Mit Beschwerde vom 14. Oktober 2021 (Postaufgabe: 17. Oktober 2021) hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdefrist eingehalten. Eine Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist ist nicht zulässig. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihren weiteren Eingaben vom 25./26. Oktober 2021 und später ist daher nicht einzugehen.

1.2 Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat ihren Entscheid damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die Forderung des Gläubigers (Kanton Basel-Stadt) erfüllt seien. Mit dem Rektifikat der Steuerneuberechnung für die Grundstückgewinnsteuer vom 25. März 2020 und der Gebührenverfügung vom 23. März 2021 lägen rechtskräftige und somit vollstreckbare Verfügungen einer schweizerischen Verwaltungsbehörde und damit definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vor. Die Beschwerdeführerin würde keine Gründe gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG vorbringen, welche der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstehen würden.

2.2 Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Sie macht zwar geltend, dass der Entscheid auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhe, «da die Rechtsverzögerung zur Liegenschaft [...] und [...] aus dem Behördenfehler Zivilstandsamt Basel-Stadt vom 16.04.1946 und dessen Rechts- und Schadensfolgen ab 18.11.1996 (ggf. ab 2.03.1979) mit Folgeauswirkung per 26.10.2005 () noch nicht berichtigt und entschädigt» worden seien. Die Beschwerdeführerin zeigt in keiner Weise auf, weshalb die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach sich das Rechtsöffnungsgesuch auf rechtskräftige und

vollstreckbare Verfügungen abstützt, offensichtlich unrichtig sein soll. Soweit die Beschwerdeführerin in ihren ausschweifenden und schwer, wenn überhaupt verständlichen Ausführungen eine angebliche Unrichtigkeit des Rektifikats zur Steuerberechnung vom 25. März 2020 geltend macht, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Frage der materiellen Richtigkeit der (vollstreckbaren) Verfügung im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden kann. Es kann auf die entsprechenden zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Es besteht somit keine Grundlage, das «Rektifikat zur Steuerberechnung vom 25. März 2020 auszusetzen», wie dies von der Beschwerdeführerin beantragt wird.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Folglich trägt die unterliegende Beschwerdeführerin die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden mit CHF 600.■ festgelegt (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.